

*ten minderjährigen Prinzen Karl abgetreten.* Tatsächlich hat der Fürst am 27. September 1806 das Fürstentum einem dritten noch minderjährigen Sohn Karl übergeben und für sich nur die Vormundschaft während der Minderjährigkeit behalten. Nach 1813 übernahm er selbst wieder die Regierung. Es kann wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass der Grund für die Aufnahme Liechtensteins in dieser ungewöhnlichen Form ohne ausdrückliche Zustimmung des regierenden Fürsten nicht im Land selbst oder beim Volke von Liechtenstein zu suchen ist, sondern in der Person des Fürsten Johann I. gelegen sein muss. Der Fürst war als Soldat dem Kaiser der Franzosen wiederholt im Felde als Feind gegenübergestanden, zuletzt in der Schlacht bei Austerlitz und anschliessend daran als Friedensunterhändler des Kaisers Franz II. und als Mitunterzeichner des Friedensvertrages von Pressburg. Napoleon konnte offensichtlich dem Fürsten seine Hochschätzung nicht versagen und wollte dieselbe in *der* Form zum Ausbringen, dass er ihn durch Aufnahme in den Rheinbund zum Souverän machte. Der bekannte damalige österreichische Publizist *Friedrich Gentz* schreibt in seinen Tagebüchern, Fürst Johann sei als das Haupt unserer (d. h. der österreichischen) Angelegenheit zu betrachten, *er sei der einzige, für welchen Napoleon fortführt Achtung und Rücksicht zu haben.* Es ist deshalb wohl nicht weit gefehlt, wenn man annimmt, dass der zweite Satz des Art. 7 der Rheinbundsakte: «Ceux qui, étant déjà au service d'autres Puissances, voudront y rester, s'entont de faire passer leurs Principautés sur la tête d'un de leurs Enfants», oder deutsch: «Diejenigen, welche schon im Dienste fremder Mächte sind und darin bleiben wollen, sind gehalten, ihr Fürstentum einem ihrer Söhne abzutreten», dass dieser Satz im Hinblick auf den Fürsten Liechtenstein, also gewissermassen als «Lex Liechtenstein» in den Staatsvertrag vom 12. Juli 1806 aufgenommen wurde.

Einer Tabelle, welche der vorerwähnte Professor Wilhelm Joseph Behr über Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und die zu stellenden Kontingente der Rheinbundstaaten gibt, ist zu entnehmen, dass das Fürstentum Liechtenstein damals 4000 Einwohner hatte und ein Kontingent von 40 Mann zur Bundesarmee zu stellen hatte.

Im Lande selber erweckte das Geschenk der Souveränität keine reine Freude. Wie in den andern Rheinbundstaaten wurde auch in Liechtenstein mit einer Reform des Regierungs- und Verwaltungssystems begonnen. Der fürstliche Hofrath Georg Häfner, der im Jahre